

Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen

Staatlich anerkannte Fachhochschule
der Stiftung für Kunst und Kunsttherapie Nürtingen
- University of Applied Sciences -



STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

BACHELORSTUDIENGANG KUNSTTHERAPIE
MASTERSTUDIENGANG KUNSTTHERAPIE

Stand 20. April 2009

Der Senat der Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen (HKT) hat als akademisches Entscheidungsgremium am 20. April 2009 die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 05. Juni 2007 beschlossen. Vorbehaltlich einer noch ausstehenden Rechtsprüfung tritt mit Beginn des Bachelorstudiengangs Kunsttherapie am 1. September 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung in Kraft.

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
BACHELORSTUDIENGANG KUNSTTHERAPIE
MASTERSTUDIENGANG KUNSTTHERAPIE

INHALT:

SEITE:

1. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum Studium, Vorpraktikum	4
§ 3 Vorläufige und endgültige Immatrikulation	4
§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	5
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang	5
§ 6 Hospitationen, Praktika und studienbegleitende Praxisprojekte	6
§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen	7
§ 8 Prüfungsaufbau und Fristen	7
§ 9 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen	8
§ 10 Veranstaltungsformen und Teilnahme an Veranstaltungen	8
§ 11 Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 12 Formen von Studienleistungen	9
§ 13 Formen von Prüfungsleistungen	9
§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen	11
§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen	11
§ 16 Studienmodule	12
§ 17 Anrechnungspunkte (Credits) und Arbeitsaufwand (Workload)	12
§ 18 Leistungspunkte (Creditpoints)	13
§ 19 Umrechnung des deutschen Notensystems in das European Credit Transfersystem (ECTS)	13
§ 20 Bildung der Gesamtnote für das Abschlusszeugnis	14
§ 21 Bestehen, Nachholung, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen und Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs	14
§ 22 Exmatrikulation	14
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 24 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und besonderen Lebenssituationen	15
§ 25 Prüfungsausschuss	16
§ 26 PrüferInnen	17
§ 27 Einsicht in Prüfungsakten	17
§ 28 Verfahrensregeln; Widerspruchsverfahren	17

2. BESONDERER TEIL: BACHELORSTUDIENGANG KUNSTTHERAPIE

§ 29 Hochschulgrad (B.A.)	19
§ 30 Dauer, Gliederung, und Belegung des Bachelorstudiengangs	19
§ 31 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis	19
§ 32 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis	20
§ 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis des Bachelorstudiengangs	21
§ 34 Diploma-Supplement (B.A.)	21

3. BESONDERER TEIL: MASTERSTUDIENGANG KUNSTTHERAPIE

§ 35 Hochschulgrad (M.A.)	22
§ 36 Dauer, Gliederung und Belegung des Masterstudiengangs	22
§ 37 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis	22
§ 38 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis	23
§ 39 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis des Masterstudiengangs	23
§ 40 Diploma-Supplement (M.A.)	23

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41 Inkrafttreten; Übergangsregelung	24
---------------------------------------	----

1. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Kunsttherapie und den Masterstudiengang Kunsttherapie an der Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen (HKT).
- (2) Für Studiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten werden und für Weiterbildungsangebote, die in Kooperation mit anderen Instituten angeboten werden, gilt diese Studien- und Prüfungsordnung nicht.
- (3) Besondere Bestimmungen, die unter 2. und 3. aufgeführt sind, regeln besondere Angelegenheiten für den Bachelor- und den Masterstudiengang. Soweit diese spezifischere Regelungen enthalten, gehen sie den Bestimmungen im Allgemeinen Teil vor.
- (4) Besondere Zulassungsvoraussetzungen, Studienaufbau und Durchführungsbestimmungen der Studiengänge sind im Modulhandbuch Bachelorstudiengang Kunsttherapie / Masterstudiengang Kunsttherapie geregelt.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum Studium, Vorpraktikum

Für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife erforderlich. Im Übrigen gelten die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassenen Bestimmungen für die Hochschulzugangsberechtigung von Sonderbegabten und Berufstätigen zum Hochschulstudium. Für das Studium ist ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens drei Monaten Dauer im Umfang von mindestens 480 Stunden in einer sozialen Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Altenheim, Jugendhaus, Einrichtung für behinderte Menschen) zu leisten. Tätigkeiten, die gleichwertige Erfahrungen vermitteln, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Alternativ zum Vorpraktikum wird eine Ausbildung in einem sozialen Beruf als Zulassungsvoraussetzung anerkannt. Bei vorliegender künstlerischer Ausbildung können künstlerische Projekte mit den o.g. oder anderen sozialen Zielgruppen auf Antrag als gleichwertige Erfahrung anerkannt werden.

Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Studiengängen sind in gesonderten Aufnahmeordnungen im Modulhandbuch geregelt.

§ 3 Vorläufige und endgültige Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation für das 1. und 2. Studienhalbjahr im Bachelorstudiengang an der HKT erfolgt vorläufig.
- (2) Über die endgültige Immatrikulation der vorläufig immatrikulierten Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss am Ende des ersten Studienjahres aufgrund der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Studienhalbjahren. Voraussetzung für die endgültige Immatrikulation ist neben dem ordnungsgemäßen Studium das Vorliegen des geforderten und dem normalen Verlauf entsprechenden Leistungsstands. Davon darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

- (3) In Ausnahmefällen kann die vorläufige Immatrikulation um ein Studienhalbjahr verlängert werden; in diesem Fall gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der dem Studiengang an der HKT entspricht. Bei derselben Anzahl von Credits in den theoretischen Studienhalbjahren oder -trimestern des ersten Studienjahrs werden diese ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Sofern die maßgeblichen Studien- und Prüfungsleistungen erheblich von denen an der HKT abweichen, ist in zu prüfenden Einzelfällen eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang sowie in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums an der HKT im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss geprüft und im Einzelfall anerkannt.
- (6) Einschlägige praktische Tätigkeiten (Hospitationen, Praktika, Praktische Studienhalbjahre) können auf Antrag angerechnet werden.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (9) Über die Anrechnung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Abschlussarbeit werden für die einzelnen Studiengänge im Besonderen

Teil festgelegt. Der Studienaufbau und Studienumfang sowie alle weiteren Informationen zu den einzelnen Studiengängen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- (2) Durch Beschluss des Senats kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studienhalbjahr abgeändert werden.

§ 6 Hospitationen, Praktika und studienbegleitende Praxisprojekte

- (1) Alle Praktika und Hospitationen im Bachelorstudiengang können nur an einer vom PraktikantInnenamt der HKT anerkannten und im Vorfeld genehmigten Praktikumsstelle absolviert werden.
- (2) Hospitationen dienen dem Kennenlernen des Berufs- und Arbeitsfeldes und der berufspraktischen Orientierung im Studium. Sie werden in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet. Eine gleichwertige vorhergehende berufspraktische Tätigkeit oder eine einschlägige Ausbildung kann die Hospitation im Bachelorstudiengang nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ersetzen.
- (3) Die Beschaffung eines Platzes für ein Praktikum im Praktischen Studienhalbjahr im Bachelorstudiengang obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und von der Leiterin / dem Leiter des PraktikantInnenamtes zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule.
- (4) Am Ende der Hospitation / des Praktikums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist.
- (5) Hospitationen und Praktika im Bachelorstudiengang entsprechen Studienleistungen, die nicht benotet werden. Auf der Grundlage des Tätigkeitsnachweises sowie der Supervisions-Teilnahmebescheinigung entscheidet das PraktikantInnenamt, ob die Studierenden die Hospitation / das Praktikum erfolgreich abgeleistet haben und damit die Prüfungsvorleistungen in vollem Umfang erbracht haben. Wird die Hospitation / das Praktikum nicht als erfolgreich abgeleistet beurteilt, so kann es ein Mal wiederholt oder entsprechende Leistungen nachgeholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist die Leiterin / der Leiter des PraktikantInnenamtes; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule.
- (6) Die Prüfungsleistung zum praktischen Studienhalbjahr besteht in einer Modulprüfung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (7) Dem PraktikantInnenamt der Hochschule obliegt die organisatorische Abwicklung der Hospitationen und Praktika, die Anerkennung der Praktikumsstellen, die Pflege der Kontakte zu den Institutionen, die Betreuung der PraxisanleiterInnen sowie qualitätssichernde Maßnahmen wie beispielsweise die Evaluation der Praktika und die Organisation regelmäßiger PraxisanleiterInnen-Fortbildungen. Das PraktikantInnenamt wird von einer/einem von der Hochschulleitung beauftragten ProfessorIn geleitet.
- (7) Weitere Details regelt die Praktikumsordnung der Hochschule.
- (8) Das Praxisprojekt des Masterstudiengangs erstreckt sich über beide Studienhalbjahre und bildet dessen lehr- bzw. lernmethodisches Rückgrat.
- (9) Studienbegleitende Praxisprojekte im Masterstudiengang finden in der Regel in Institutionen statt, mit denen die Hochschule einen Kooperationsvertrag für das Praxisprojekt abgeschlossen hat. Studierende, die ihr Praxisprojekt in anderen

Einrichtungen durchführen möchten, können dies gemäß der Bestimmungen der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule.

- (10) Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Kunsttherapie bzw. des Masterstudiengangs Kunsttherapie ist der Umfang der Hospitation, des Praktikums im Praktischen Studienhalbjahr bzw. des studienbegleitenden Praxisprojekts festgelegt.
- (11) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

- (1) Prüfungen kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für das Hochschulstudium an der HKT immatrikuliert ist,
 2. die in den Zulassungsordnungen der einzelnen Studiengänge festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
 3. die im besonderen Teil für die einzelnen Studiengänge festgelegten Prüfungsleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen erfolgreich erbracht hat.
- (2) Die Meldung zu den das Studium abschließenden Prüfungen hat schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu erfolgen.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschrift nach Abs. 2 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. die/der zu Prüfende in demselben oder einem verwandten Studiengang eine entsprechende Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder die Person sich dort in einem Prüfungsverfahren befindet,
 4. die/der zu Prüfende ihren/seinen Prüfungsanspruch aufgrund von unten genannten Wiederholungsregelungen, Rücktrittsregelungen oder Ausschlussregelungen verloren hat (s. § 9, § 21, § 23).

§ 8 Prüfungsaufbau und Fristen

- (1) Im besonderen Teil für den Bachelorstudiengang sind die Module gekennzeichnet, die dem Bestehen einer Zwischenprüfung entsprechen.
- (2) In den besonderen Teilen für den Bachelor- bzw. für den Masterstudiengang sind die Zeitpunkte bestimmt, bis zu denen die das Studium abschließende Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden soll.
- (3) Die HKT stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen und Prüfungsleistungen termingerecht abgelegt werden können. Zu diesem Zweck werden die zu Prüfenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungen informiert, als auch über die Termine, an denen diese zu erbringen sind. Gleiches gilt für die Aus- und Abgabe der wissenschaftlichen Abschlussarbeiten.
- (4) Die Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen erfolgt automatisch mit der Rückmeldung zum jeweiligen Studienhalbjahr. Für einen Rücktritt gelten die all-

gemeinen Bestimmungen nach § 23 Abs. 1 und 2. Nachprüfungen erfolgen gemäß § 21 Abs. 2.

- (5) Nachhol- und Wiederholungstermine für Prüfungen werden gemäß § 21 Abs. 3 vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Termine für die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen können soweit möglich vor den Modulprüfungen stattfinden. Sie werden von den jeweils zuständigen DozentInnen ausgegeben und bekannt gemacht.

§ 9 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Prüfungsleistungen sollen bis zu dem in den Besonderen Teilen für den Bachelor- bzw. Masterstudiengang bestimmten Studienhalbjahr abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen auf Antrag abgelegt werden, sofern die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen nicht spätestens zwei Studienhalbjahre nach dem festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem zu Prüfenden nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Abschlussprüfung insgesamt drei Studienhalbjahre überschreitet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem zu Prüfenden nicht zu vertreten.

§ 10 Veranstaltungsformen und Teilnahme an Veranstaltungen

- (1) An der HKT werden folgende Veranstaltungsformen unterschieden: Künstlerische Ausbildung (K), Praktikum (P), Seminar (S), Selbsterfahrungsgruppe (SE); Vorlesung (V).
- (2) Für die Lehrformen „Künstlerische Ausbildung“, „Seminar“, „Vorlesung“ und „Selbsterfahrungsgruppe“ sind zusätzlich zu den in der Modulbeschreibung aufgelisteten Studien- und Prüfungsleistungen Teilnahmenachweise erforderlich. Der Teilnahmenachweis dokumentiert die Anwesenheit während der Lehrveranstaltungen. Der Teilnahmenachweis wird nur vergeben, wenn die/der Studierende zu mindestens 75 % an den Veranstaltungen teilgenommen hat.
- (3) Die geforderten Hospitations- und Praktikumsstunden im Bachelorstudiengang wie auch die geforderten Stunden im Praxisprojekt des Masterstudiengangs müssen in vollem Umfang erbracht werden. Fehlzeiten sind durch weitere Praktika auszugleichen.

§ 11 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Im Studium an der HKT wird zwischen Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) unterschieden. Alle Prüfungsleistungen werden benotet; eine Ausnahme davon bilden das Modul „Kunsttherapeutische Praxis und Supervision“ sowie das Modul „Berufsbezogene Selbsterfahrung“, die aus inhaltlichen und ethischen Gründen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

- (2) Die Prüfungsleistungen (PL) werden in der Regel während der Prüfungswochen bzw. außerhalb der Vorlesungszeit der Studienhalbjahre erbracht.
- (3) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten lehrveranstaltungs-übergreifend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.
- (4) Die Bewertung einer Studienleistung (SL) wird durch die Differenzierung zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ kenntlich gemacht. Studienleistungen werden nicht benotet. Das Bestehen einer SL stellt die Vorleistung dar, welche entsprechend der Modulbeschreibung für das Absolvieren einer Prüfungsleistung erforderlich ist.

§ 12 Formen von Studienleistungen

- (1) Die genaue Form und der genaue Umfang der Studienleistungen werden von den jeweiligen DozentInnen der Lehrinheit festgelegt. Der Umfang und Inhalt einer SL soll dabei die formalen und inhaltlichen Anforderungen an eine PL deutlich unterschreiten. In jedem Fall ist die bestätigte Teilnahme an der Lehrinheit Teil der SL.
- (2) Studienleistungen werden in nachfolgenden Formen erbracht: Abstract-Erstellung von Fachliteratur (AB), Aktive Lernformen: Durchführung von Übungen, Gestaltung von Objekten, Kontrollierte Beobachtung, Lerntagebuch, Erstellen von praxisrelevanten Arbeitsunterlagen, Fallbesprechungen, Beteiligung an Arbeitsgruppen (AL), Gruppendiskussion über Inhalte einer Vorlesung (GD), Künstlerische Arbeit (KÜ), Protokoll (PR), Repetitorien (RE), Referat (RF).

§ 13 Formen von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden in nachfolgenden Formen erbracht. Sie können alle, mit Ausnahme der Klausuren, auch als Gruppenarbeit mit deutlich unterscheidbaren Einzelleistungen zugelassen werden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen, bzw. die vorlesungsfreie Zeit nicht überschreiten.
- (2) Arbeitsbuch (AR): In einem Arbeitsbuch weisen Studierende nach, dass die Lehrinhalte von ihnen erfasst, vertieft und vor dem Hintergrund persönlicher Erfahrungen eigenständig erweitert wurden. Ein Arbeitsbuch kann im Vergleich zu einer Hausarbeit persönlicher gefasst sein. Es integriert unter Einbezug einschlägiger Literatur gestalterische und reflexive Elemente und lässt in der Art und Weise der Bearbeitung dem Fach entsprechend Raum für künstlerische, selbstreflexive und narrative Vorgehensweisen.
- (3) Assessment (AS): Im Assessment stehen die berufspraktischen Kompetenzen der Studierenden und deren Reflexion im Vordergrund. Studierende des achten Studienhalbjahres wenden dabei selbst ausgewählte und konzipierte kunsttherapeutische Übungen und Methoden in einem Gruppensetting an. In einer Art Lehrprobe werden diese Übungen mit Studierenden des zweiten Studienhalbjahres durchgeführt. Das Assessment wird jeweils von zwei DozentInnen bewertet, insbesondere unter den Aspekten der schriftlichen Konzeption, der praktischen Durchführung und der Reflexion.
- (4) Ausstellung (AU): Eine Ausstellung beinhaltet die professionelle Präsentation der eigenen künstlerischen Arbeit in einer ihr und dem spezifischen Ausstel-

- lungskontext angemessenen Form. In die Bewertung der Prüfung fließt die Qualität der künstlerischen Arbeit, die Form der Präsentation in der Ausstellung und die Reflexion beider Aspekte im Prüfungsgespräch ein.
- (5) Hausarbeit (HA): In einer Hausarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit und in begrenztem Umfang ein spezielles Thema unter Einbeziehung einschlägiger Literatur und relevanter theoretischer Ansätze, mit wissenschaftlichen Methoden schriftlich bearbeiten können. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen.
 - (6) Katalog eigener künstlerischer Arbeiten (KA): In einem Katalog weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, eine künstlerische Arbeit oder einen Werkkomplex in angemessener Form medial zu dokumentieren und durch differenzierte Gestaltung deren spezifische Qualität vermitteln zu können. Ein Katalog beinhaltet einen mindestens 2-seitigen selbstverfassten Katalogtext (Reflexion und Beschreibung der künstlerischen Arbeit) und umfasst insgesamt mindestens 12 Seiten. In die Bewertung gehen die Gestaltung des Katalogs (1/3) die Qualität der künstlerischen Arbeiten (1/3) und der Katalogtext (1/3) ein.
 - (7) Klausur (KL): Durch Klausurarbeiten weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit und ohne oder mit begrenzten Hilfsmitteln in der Lage sind, unter Aufsicht spezielle Fragestellungen eines Prüfungsgebietes zu beantworten, bzw. bereichsspezifische fachliche Probleme zu erkennen und mit deren spezifischen Methoden Wege zu einer Lösung zu finden. In den Klausurarbeiten können auch Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 120 und 240 Minuten.
 - (8) Kolloquium (KO): Ein Kolloquium stellt eine mündliche Prüfung dar, die entweder einzeln oder in der Gruppe (in differenzierbarer Einzelleistung) erbracht wird. Darin weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, eine erarbeitete Position diskursiv zu vertreten und mit fundiertem Fachwissen zu untermauern. Es wird als eigenständige Prüfungsform oder in Kombination mit anderen Prüfungsformen (z.B. einer Präsentation) durchgeführt. In diesem Falle gehen die zugrunde liegende Prüfungsleistung und das Kolloquium selbst jeweils zur Hälfte in die Benotung ein.
 - (9) Praxisbericht (PB): In einem Praxisbericht weisen die Studierenden nach den formalen Vorgaben einer Hausarbeit nach, dass sie in der Lage sind, ihre Praxiserfahrungen im jeweiligen Kontext zu verorten, sie angemessen zu beschreiben und zu reflektieren. In der Regel handelt es sich um Falldarstellungen, in denen narrative und wissenschaftlich evaluierende Beschreibungen und Reflexionen möglich sind.
 - (10) Portfolio (PF): Im Portfolio stehen die schriftliche Dokumentation und Reflexion des eigenen Lernprozesses im Zentrum. Die individuellen Lernwege und Lernerfahrungen werden differenziert beschrieben. Aus der Reflexion über subjektive Lernfortschritte und über Hindernisse im Lernprozess werden individuelle Lernvorhaben entworfen. Das Portfolio gibt Aufschluss über die persönliche Lernbiografie im Studium, insbesondere an der Schnittstelle mit den Praktika, in denen die erworbenen Erkenntnisse und Fähigkeiten im Praxisbezug vor Ort angewandt und erprobt werden. Die Dokumentation des Lernprozesses schließt auch die Darstellung und Reflexion der Praxiserfahrungen mit ein sowie deren Bezug zu den theoretischen Vorerfahrungen im Studium.
 - (11) Präsentation (eines Werkes, eines Prozesses, eines Projektes oder einer spezifischen Erfahrung) (PN): In Präsentationen weisen die Studierenden mit unterschiedlichen Schwerpunkten nach, dass sie durch Vortrag, die Art der Performance und den Dialog über die Inhalte in der Lage sind, komplexe Zu-

sammenhänge, Erfahrungen und Wissen darzustellen, zu begründen und einer spezifischen Zielgruppe zu vermitteln. In der Art der Präsentation können unterschiedliche künstlerische und/oder wissenschaftliche Vermittlungsformen gewählt werden. Die Präsentation kann auch unter Einbeziehung der Seminargruppe erfolgen. Entsprechende Medien, die sich für die Vermittlung des Anliegens eignen, sind dem Thema angemessen einzusetzen.

- (12) Thesis (TH): Die Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine für die Kunsttherapie relevante Fragestellung unter Anwendung der im Studium erworbenen und selbständig weiterentwickelten theoretischen Erkenntnisse sowie der dazu gewonnenen berufspraktischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Kompetenzen selbständig in professioneller Form zu bearbeiten. Mit der Thesis bringen Studierende den Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und zur nachvollziehbar dokumentierten Evaluation berufspraktischen Handelns. Es sind Arbeiten mit unterschiedlichen Schwerpunkten möglich.

§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein umfangreiches Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern je KandidatIn zwischen 20 und 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem unterschriebenen Protokoll festzuhalten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilelementen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilelemente. Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

Eine Leistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (bis einschließlich 4,0) ist.

- (3) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bewertung von BA- und MA- Prüfungen gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Studienmodule

- (1) Studienmodule sind Lerneinheiten, die eine bestimmte Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen und jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, kann aber auch aus Teilelementen bestehen. Den Studienmodulen sind Anrechnungspunkte (Credits) zugeordnet, und sie werden mit Leistungspunkten (Creditpoints) versehen. Bei Nichtbestehen nur eines Prüfungs-Teilelementes innerhalb eines Moduls muss diese Prüfungs-Teilleistung, nicht aber alle Prüfungs- und/oder Studienleistungen eines Studienmoduls wiederholt werden. Studienmodule werden benotet, mit Ausnahme der in § 11 Abs. 1 genannten Module, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten sind.
- (2) Ein Studienmodul ist erfolgreich bestanden, wenn
1. die Teilnahme an den zum Studienmodul gehörenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen ist,
 2. die zum Studienmodul gehörenden Studienleistungen erfolgreich absolviert sind,
 3. die zum Studienmodul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet bzw. mit „bestanden“ bewertet sind.
- (3) Gehören zu einem Modul benotete Prüfungsleistungen aus Teilelementen, ist für das Modul eine Gesamtnote zu erteilen; bei nur einer Prüfungsleistung ist diese identisch mit der Modulnote. Für die Bildung der Gesamtnote ist § 15 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

§ 17 Anrechnungspunkte (Credits) und Arbeitsaufwand (Workload)

- (1) Credits repräsentieren den mit dem Studienmodul verbundenen Workload und stellen einen Gewichtungsfaktor für die Wertigkeit des Studienmoduls bei der Bildung der Gesamtnote des Abschlusszeugnisses dar.
- (2) Der von den Studierenden zu erbringende Workload umfasst:
1. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudienanteil)
 2. Eigenständige Vor- und Nachbereitungszeit
 3. Angeleitete Vor- und Nachbereitungszeit (Arbeitsgruppen, Tutorien, etc.)

4. Selbststudienanteil (Literaturarbeit)
 5. Eigenständige Atelierarbeit und künstlerische Recherche
 6. Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten
 7. Vorbereitung von Prüfungen
 8. Prüfungszeiten
- (3) Ein Anrechnungspunkt (Credit) repräsentiert einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die Anzahl der Credits eines Studienmoduls orientiert sich am gesamten mit dem Studienmodul verbundenen Arbeitsaufwand. Dies gilt auch für unbenotet bewertete Module. Der konkrete mit einem Studienmodul und dessen Bestehen verbundene Workload ergibt sich aus den einzelnen Modulbeschreibungen.

§ 18 Leistungspunkte (Creditpoints)

- (1) Durch Creditpoints wird die gewichtete Bewertung der mit dem erfolgreichen Bestehen eines Moduls verbundenen individuellen Leistung ausgedrückt.
- (2) Creditpoints werden nach folgender Formel ermittelt: Die Anzahl der Credits multipliziert mit dem Notenwert der Gesamtnote des Moduls ergeben die Leistungspunkte (Creditpoints).
- (3) Bei unbenotet bewerteten Modulen treten die Credits an die Stelle der Creditpoints.
- (4) Die Studierenden erhalten für jedes Modul nach erfolgreichem Abschluss ein transcript of records.

§ 19 Umrechnung des deutschen Notensystems in das European Credit Transfersystem (ECTS)

- (1) Für die Umrechnung der absoluten deutschen Noten in die *relativen* ECTS-Noten gilt folgende Tabelle:

ECTS-NOTE	Prozentsatz der Studierenden	Definition deutsch	Definition englisch
A	die besten 10%	Hervorragend	Excellent
B	die nächsten 25%	Sehr gut	Very Good
C	die nächsten 30%	Gut	Good
D	die nächsten 25%	Befriedigend	Satisfactory
E	die nächsten 10%	Ausreichend	Sufficient
FX	-	Knapp nicht bestanden - Verbesserungen erforderlich	Fail
F	-	Nicht bestanden - Erhebliche Verbesserungen erforderlich	Fail

- (2) ECTS-Noten werden erst vergeben, wenn eine ausreichend große, vom Senat festgelegte Datenmenge an Vergleichsnoten zur Verfügung steht.

§ 20 Bildung der Gesamtnote für das Abschlusszeugnis

- (1) Die Gesamtnote für das Abschlusszeugnis wird aus den gewichteten Noten der zu einem Studiengang gehörenden Studienmodule gebildet.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich durch die Summe aller zu einem Studiengang gehörenden Leistungspunkte (Creditpoints) dividiert durch die Summe aller Anrechnungspunkte (Credits) der zum Studiengang gehörenden Studienmodule (Creditpoints : Credits = Gesamtnote).

§ 21 Bestehen, Nachholung, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen und Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Nicht bestandene Studienleistungen und Prüfungen können ein Mal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Das Prüfungsamt gibt den Termin der Wiederholungsprüfung rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vorher bekannt. Soweit möglich sollen Wiederholungsprüfungen in der ersten Woche nach Eröffnung der Vorlesungszeit des folgenden Studienhalbjahres stattfinden. Wiederholungsprüfungen können auch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienhalbjahrs stattfinden, spätestens jedoch sollen sie im Rahmen der Erstprüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahrgangs abgelegt werden. Wird die Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Dasselbe gilt für die Nachholung von Prüfungsleistungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zulassen, wenn die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt.
- (4) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung (Bachelor-Thesis) und der Masterprüfung (Master-Thesis) können, sofern sie nicht bestanden sind, ein Mal wiederholt werden. Fehlversuche von anderen deutschen Hochschulen werden angerechnet. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Wenn der/die Studierende exmatrikuliert ist, ohne dass sie/er sich zur Abschlussprüfung angemeldet hat und zur Prüfung zugelassen worden ist, erlischt im Regelfall der Anspruch auf Absolvieren der Abschlussprüfung.

§ 22 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt im Regelfall mit Bekanntgabe der Gesamtnote.
- (2) Bei Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf der in § 9 festgelegten Fristen.
- (3) Studierende, die sich für das jeweils folgende Studienhalbjahr nicht rückmelden, werden exmatrikuliert. Studierende, welche ihren Ausbildungsvertrag während des Studienhalbjahres kündigen, können sich zu Ende des jeweiligen Studienhalbjahres exmatrikulieren.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit ist darüber hinaus unverzüglich der Aufsicht führenden Person anzuzeigen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt, und die betreffende Prüfungsleistung gilt als verschoben. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholungen von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder die eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung erst nach Erbringung der Leistung oder nach Ausstellung des Zeugnisses bekannt wird. Das Zeugnis ist vom Prüfungsausschuss entsprechend zu berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären. Diese Regelung findet auch auf die Prüfungsleistungen Bachelor-Thesis und Master-Thesis Anwendung. Die Möglichkeit der Einleitung eines Verfahrens nach der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der HKT bleibt davon unberührt.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Die von einer Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden oder dessen Stellvertreter verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und besonderen Lebenssituationen

- (1) Kann eine Kandidatin/ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann beim Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen der Gründe gelten die Bestimmungen von §23 (2).

- (2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 23 (2) in Verbindung mit den Bestimmungen nach § 21 (2) und dem darin enthaltenen Ermessensspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus im Einzelfall die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass den Belangen des Mutter-schutzes entsprechend dem Mutterschutzgesetz Rechnung getragen wird.
- (4) Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist dem erziehenden Elternteil einer eigenen Krankheit gleichzustellen.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungsleistungen und die Zulassung zu den das Studium abschließenden Prüfungen sowie die durch Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus einer/einem vom Wissenschaftsministerium bestätigten internen oder externen Vorsitzenden, der Rektorin/dem Rektor als deren/dessen StellvertreterIn, der/dem beauftragten PrüfungsamtleiterIn und den gewählten Mitgliedern des Senats.
- (2) Andere Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die wissenschaftlichen Abschlussarbeiten sowie über die Bewertung der Prüfungsleistungen durch die Prüfenden. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Sofern sie nicht dienstlich der Schweigepflicht unterliegen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt in nicht öffentlichen Sitzungen und ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters mindestens zwei weitere ProfessorInnen und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Die studentischen Mitglieder wirken nicht mit bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von PrüferInnen. Sie nehmen nicht teil an der Beratung und Beschlussfassung über

Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen.

- (8) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet, welche die vom Prüfungsausschuss angewiesenen Aufgaben wahrnimmt, Prüfungen organisiert und überwacht, Studien- und Prüfungsleistungen registriert und deren termingerechten Eingang überwacht.

§ 26 PrüferInnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die PrüferInnen; er kann die Bestellung einem Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, können
 1. ProfessorInnen, wissenschaftliche MitarbeiterInnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben als PrüferInnen bestellt werden.
 2. Zu PrüferInnen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind und geeignete PrüferInnen nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Letztmögliche Prüfungsleistungen, von deren erfolgreichem Bestehen die Berechtigung der/des Studierenden abhängt, das Studium fortzusetzen oder abzuschließen, müssen von zwei PrüferInnen bewertet werden.
- (4) Die zu prüfende Person kann für Bachelor- bzw. Master-Thesis die PrüferInnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (7) Die Namen der PrüferInnen sollen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (8) Für alle Prüfenden gilt die Schweigepflicht.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Verfahrensregeln; Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Entscheidungen nach § 9, § 21, § 23 dieser Prüfungsordnung sind unverzüglich zu treffen und der oder den Beteiligten unverzüglich unter Angabe der wesentlichen und rechtlichen Gründe schriftlich mitzuteilen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bevor eine Entscheidung getroffen wird, durch die in eine Rechtsposition von Beteiligten eingegriffen wird, ist dieser/diesem zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Gegen Entscheidungen nach Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen und soll begründet werden.

- (4) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss in ordentlicher oder außerordentlicher Sitzung oder im Umlaufverfahren. Stehen einer rechtzeitigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Hinderungsgründe entgegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderliche Entscheidung alleine treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und das Ergebnis sind den Mitgliedern des Ausschusses in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (5) Nach Eingang des Widerspruchs überprüft der Prüfungsausschuss, ob er dem Widerspruch stattgeben kann. Im positiven Fall erkennt der Prüfungsausschuss entweder auf Annullierung und setzt die Prüfung erneut an oder er beschließt ein Verfahren der Bewertungsrevision.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wurde, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. BESONDERER TEIL: BACHELORSTUDIENGANG KUNSTTHERAPIE

§ 29 Hochschulgrad (B.A.)

Nach Bestehen aller Prüfungsleistungen verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A. in der Fachrichtung Kunsttherapie. Die AbsolventInnen sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Künstlerische Therapeutin / Bildende Kunst (B.A.)“ bzw. „Künstlerischer Therapeut / Bildende Kunst (B.A.)“ zu führen. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde aus, welche von der Rektorin/dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen wird.

§ 30 Dauer, Gliederung und Belegung des Bachelorstudiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang Kunsttherapie kann in acht Studienhalbjahren als Regelstudienzeit studiert werden und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.
- (2) In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten Studienhalbjahr ist eine berufsspezifische Hospitation (Modul „Orientierung in kunsttherapeutischen Berufsfeldern“) im Umfang von 6 Wochen, bzw. mind. 120 Std. abzuleisten. Sie kann in Ausnahmefällen auch schon in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Studienhalbjahr erbracht werden.
- (3) Im fünften, dem praktischen Studienhalbjahr ist ein berufsspezifisches Praktikum zu leisten. Es umfasst in der Regel 20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztage im Umfang von mindestens 380 Stunden.
- (4) Im Bachelorstudiengang ist keine Zwischenprüfung vorgesehen. Das Bestehen aller Module im 1. und 2. Studienhalbjahr entspricht dem Bestehen einer Zwischenprüfung. Durch Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieser Module soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (5) In den Modulen „Kunsttherapie im klinischen Kontext I und II“ sowie „Kunsttherapie im pädagogischen Kontext I und II“, ist jeweils eines aus vier fakultativen Angeboten auszuwählen. Die für den Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (6) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 240 Credits im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

§ 31 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelor-Thesis ist frühestens nach Abschluss des sechsten Studienhalbjahres und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen auszugeben.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis wird von einer Professorin/einem Professor oder, soweit ProfessorInnen nicht als PrüferInnen zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich

tätig sind. Das Thema der Bachelor-Thesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen ausgegeben und betreut werden, sofern jene selbst mindestens die durch die Bachelor-Thesis festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (3) Die Genehmigung des Themas der Bachelor-Thesis kann erteilt werden, wenn die dem Modulhandbuch zu entnehmenden erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden; Teile davon können auch an einer anderen deutschen Hochschule erbracht worden sein, sofern sie vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannt wurden.
- (4) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt auf Antrag der Studierenden über den Prüfungsausschuss. Für die Ausgabe legt der Prüfungsausschuss einheitliche Termine fest. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.
- (5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen KandidatInnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 4 Monate. Sie umfasst 125.000 Zeichen ohne Leerzeichen (+/- 10%). Eine Über- oder Unterschreitung dieses Umfangs führt zu einem Abzug bei der Benotung. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens 2 Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Ausführungsbestimmungen sind in der Ordnung zur Abfassung von Bachelor- und Master-Thesis geregelt.

§ 32 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechende gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelor-Thesis ist von zwei PrüferInnen zu bewerten. Eine/r der PrüferInnen ist die/der BetreuerIn der Bachelor-Thesis. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis des Bachelorstudiengangs

- (1) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (2) Nach Erbringung aller Studien- und Prüfungsleistungen wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die ECTS-Note das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach ermittelten Dezimalwert als Zusatz zu versehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden war.

§ 34 Diploma-Supplement (B.A.)

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und das Diploma-Supplement in englischer und in deutscher Sprache ausgehändigt.

3. BESONDERER TEIL: MASTERSTUDIENGANG KUNSTTHERAPIE

§ 35 Hochschulgrad (M.A.)

Nach Bestehen aller Prüfungsleistungen verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt M.A. in der Fachrichtung Kunsttherapie. Die AbsolventInnen sind berechtigt die Berufsbezeichnung „Künstlerische Therapeutin / Bildende Kunst (M.A.) bzw. „Künstlerischer Therapeut / Bildende Kunst (M.A.) zu führen. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde aus, welche von der Rektorin/dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen wird.

§ 36 Dauer, Gliederung und Belegung des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Kunsttherapie kann in zwei Studienhalbjahren als Regelstudienzeit studiert werden und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.
- (2) Er beinhaltet ein Praxisprojekt im Umfang von in der Regel mindestens 280 Stunden.
- (3) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 60 Credits im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.
- (4) Die für den Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 37 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.
- (2) Die Genehmigung des Themas der Master-Thesis kann nach Absolvierung des ersten Studiensemesters erteilt werden.
- (3) Das Thema der Master-Thesis wird von einer im Masterstudiengang lehrenden Professorin/einem Professor ausgegeben und betreut. Die Master-Thesis kann in besonderen Fällen auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Master-Thesis festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden.
- (4) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt auf Antrag der Studierenden über den Prüfungsausschuss. Für die Ausgabe legt der Prüfungsausschuss einheitliche Termine fest. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.
- (5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen KandidatInnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 4 Monate. Sie umfasst 150.000 Zeichen ohne Leerzeichen (+/- 10%). Eine Über- oder Unterschreitung dieses Umfangs führt zu einem Abzug bei der Benotung. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens 2 Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prü-

fungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

- (7) Die Ausführungsbestimmungen sind in der Ordnung zur Abfassung von Bachelor- und Master-Thesis geregelt

§ 38 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechende gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Master-Thesis ist von zwei PrüferInnen zu bewerten. Eine/r der PrüferInnen ist die/der BetreuerIn der Master-Thesis. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 39 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis des Masterstudiengangs

- (1) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (2) Nach Erbringung aller Studien- und Prüfungsleistungen wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die ECTS-Note das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem ermittelten Dezimalwert als Zusatz zu versehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden war.

§ 40 Diploma-Supplement (M.A.)

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und das Diploma-Supplement in englischer und in deutscher Sprache ausgehändigt.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 2009 für die Studierenden des Bachelor- und des Masterstudiengangs in Kraft.
- (2) Die Studierenden im auslaufenden Diplomstudiengang studieren bis zu Ihrem Studienende nach der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen vom 09. Dezember 2008; sie tritt nach Abschluss des Diplomstudiengangs außer Kraft.

Nürtingen, den 20. April 2009

Prof. Marion Wendlandt-Baumeister
Rektorin

